Der Staat. 4:

Gutsbezirken zu überwachen. Eine Reihe von größeren Städten

verwaltet jedoch die Polizei ganz selbständig.

Die Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte treten alle sechs Jahre zusammen und wählen ihren Kreistagsabgeordneten. In Kreisen von 30 000 Einwohnern und weniger werden 20 Mitglieder gewählt. Sind 30-100 000 Einwohner vorhanden, dann kommt auf jede Vollzahl von 5 000 je ein Vertreter mehr. Und in Kreisen von mehr als 100 000 Einwohnern wird für je 10 000 Einwohner ein Vertreter mehr gewählt. Der Landrat beruft die Mitglieder des Kreises und führt den Vorsitz in den Verhandlungen. Diese erstrecken sich auf Verteilung von Staatszuwendungen, Ausgaben zur Förderung der Angelegenheiten des Kreises, Aufbringung der Kreissteuern, Amter und Besoldung der betreffenden Personen u. a. Die Beschlüsse des Kreises sind von dem Kreisausschufs, der aus dem Landrat und sechs Mitgliedern besteht, vorzubereiten und auszuführen. Außerdem hat der Kreisausschufs die Kreisangelegenheiten (nach Massgabe der Gesetze, sowie in Gemässheit des Kreishaushaltungsplanes) zu verwalten, Beamte des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. Der Landrat hat als Vorsitzender den Kreisausschuß zu leiten, den Geschäftsgang zu beaufsichtigen und für pünktliche Erledigung der Geschäfte zu sorgen. Der Hilfsarbeiter des Landrats und Vorsteher des landrätlichen Bureaus ist der Kreissekretär, der den Landrat auch auf kürzere Zeit vertritt. So sehen wir auch in dieser Gemeinschaft wieder eine treffliche Gliederung und Ordnung, in der alle Arbeiten, die zur Wohlfahrt und Sicherheit der Kreiseingesessenen dienen, ausgeführt werden. Möchten nun auch alle es als eine sittliche Pflicht ansehen, sich gern in diese Ordnung zu fügen! Sie werden nur Segen davon haben.

225. Fom Staate.

An der Spije unferes Staates steht ein Fürft, der König. Gebere Staaten haben einen Kaifer, kleinere Staaten einen Großberzgo goder Fürften. Strich der Fürft, jo wird sein ältester Sohn, voo kein solches vorganden ist, der alteste manntich Vernander, Pried und bei ein Achfolger. Man ment einen Staat, in dem ein Fürft an der Spije steht, eine Monarchie. Die Monarchien sind jett erklich, indem immer der nächtle Vernandes der Achfolger des verstorbenen Neganten wird. Eine kleiner Angabl von Isaaten hat keinen Monarchien. Der die der Vernande von Staaten hat keinen Monarchien vort wöhlen sich die Geworden eruf eine bestimmte Angabl von Isahren gest der in Vordankersta auf 4 Sachre) aus ihrer Mitte einen Mann, der sin der der der der konfessen beite der Monarchien der für diese geit des Neganiener sührt. Ein olches Land bildet eine Republik, und der Monar, der an der Spije sieh, heiti Präfibent. Es ist ein schweese, verantwortungsvolles Atun, das die Mönner an der Spije des Staates zu verantwortungsvolles dunt, das die Mönner an der Spije des Staates zu verantwortungsvolles